

# Stellungnahme zum geplanten Gesetz gegen digitale Gewalt

München, den 26.05.2023

## ÜBER UNS

Das Bayerische Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt) ist ein Institut der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Es trägt dazu bei, die Entwicklungen und Herausforderungen des digitalen Wandels besser zu verstehen. Damit liefert es die Grundlagen, um die digitale Zukunft im Dialog mit der Gesellschaft verantwortungsvoll und gemeinwohlorientiert zu gestalten. Das bidt fördert herausragende interdisziplinäre Forschung und liefert als Think Tank Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft evidenzbasierte Empfehlungen. Forschung findet am Institut im offenen Dialog zwischen Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft statt. Im interdisziplinären Projekt „Herausforderungen bei der Regulierung digitaler Kommunikationsplattformen“ erforscht das bidt die gesellschaftlichen Erfordernisse an Regulierungen. Das von Prof. Dr. Hannah Schmid-Petri und Prof. Dr. Dirk Heckmann geleitete Projekt führt dabei Perspektiven aus Kommunikations- und Rechtswissenschaft zusammen.

## EINLEITUNG & HINTERGRUND

Das Problem der digitalen Gewalt und die Suche nach möglichen Lösungen auf legislativer Ebene ist von hoher gesellschaftspolitischer Relevanz und seit Jahren auf der regulatorischen Agenda. Wir begrüßen die Initiative des Gesetzgebers, ein Gesetz gegen digitale Gewalt herauszuarbeiten und zu verabschieden. Mit den vorgestellten Eckpunkten werden zentrale Probleme des digitalen Rechtsschutzes gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf Kommunikationsplattformen adressiert. Dennoch zeigt eine von uns durchgeführte Studie Nachbesserungsbedarf auf. Im Rahmen dieser Stellungnahme wollen wir empirisch fundierte Impulse zur Weiterentwicklung der vorgestellten Eckpunkte liefern.

Im Rahmen einer qualitativen Interviewstudie wurden insgesamt 15 Expertinnen und Experten aus dem Bereich Persönlichkeitsschutzrecht im Rahmen von umfangreichen Gesprächen (à ca. 45 Minuten) befragt. Das Ziel der Interviewstudie war, bestehende Prozesse und Mechanismen zur Bekämpfung von Verletzungen des Persönlichkeitsrechts auf Kommunikationsplattformen aus Perspektive der Expertinnen und Experten zu beleuchten und zu evaluieren. Unsere Interviewpartnerinnen und Interviewpartner sind Vertreterinnen und Vertreter staatlicher oder öffentlicher Stellen wie Staatsanwaltschaften oder Medienanstalten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder an einem Projekt zum Schutz von Opfern von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz tätig. Die meisten Expertinnen und Experten haben einen juristischen Hintergrund. Die Interviews wurden anonymisiert ausgewertet, so dass keine Rückschlüsse auf die aussagende Person gezogen werden können.

Die Themen, die in den Interviews ausführlich diskutiert wurden, beziehen sich zum einen auf die Erfahrungen der Befragten mit verschiedenen Meldeverfahren auf Kommunikationsplattformen (z.B. Meldungen auf der Plattform nach Gemeinschaftsstandards oder nach NetzDG, zivilrechtliche Verfahren und strafrechtliche Verfahren) und ihre Einschätzung dazu, ob die jeweiligen Meldeverfahren zum gewünschten Ziel führen bzw. Betroffenen helfen, ihre Rechte zu schützen und durchzusetzen. Zum anderen wurden Fragen bezüglich der Rechtsdurchsetzung, kommender europäischer Regulie-

rungen und ihrer möglichen Auswirkungen sowie die Frage, was die befragten Expertinnen und Experten sich an Regulierung im Bereich Persönlichkeitsrechtsschutz auf Kommunikationsplattformen wünschen und wer die Verantwortung dafür trägt, die aufgezeigten Probleme anzugehen.

## ZENTRALE ERGEBNISSE

Im Rahmen unserer Studie konnten wir zwei zentrale Hürden identifizieren, die aktuell den Rechtsschutz gegen die Verletzung von Persönlichkeitsrechten auf Kommunikationsplattformen erschweren. Hierbei handelt es sich zunächst um die Identifizierung der Täterinnen und Täter, sowie um die Möglichkeiten der Betroffenen überhaupt Rechtsschutz zu erlangen.

In Bezug auf die Ermittlung der Täterinnen und Täter wird in erster Linie kritisiert, dass die bisher bestehenden zivilrechtlichen Auskunftsansprüche unzureichend sind, um Täterinnen und Täter von Persönlichkeitsrechtsverletzungen identifizieren zu können. Vielmehr muss gegenwärtig der „Umweg“ über eine Strafanzeige gegangen werden, um an die entsprechenden Daten zu gelangen. Allerdings ist auch dieser Weg nicht immer erfolgversprechend, da die Ermittlungserfolge oft von der Sensibilisierung und dem persönlichen Einsatz der Polizeibeamten abhängen, wobei die mittlerweile eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften von den befragten Expertinnen und Experten lobend hervorgehoben werden.

Mit Blick auf den Zugang zum Rechtsschutz ergeben sich für die Betroffenen eine Vielzahl an Hürden. Diese beginnen bereits bei den internen Beschwerdeverfahren und den Meldeverfahren zum NetzDG, setzen sich aber auch im zivil- und strafrechtlichen Rechtsschutz fort. Genannt werden hier von den Expertinnen und Experten insbesondere finanzielle Hürden, aber auch psychische Hemmnisse, wie auch ganz praktische Hindernisse, z.B. das Auffinden eines spezialisierten Anwaltes (aufgrund der im Normalfall festgelegten Streitwerte, besteht eine Zuständigkeit der Landgerichte und somit Anwaltszwang).

In der Theorie wird den Rechtsschutzmöglichkeiten von den Expertinnen und Experten ein gutes Zeugnis ausgestellt, in der Praxis führen die vielen Probleme und Hürden jedoch zu einem erheblichen Rechtsdurchsetzungsdefizit. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in Bezug auf die Regulierung in diesem Bereich „kein Rechtssetzungs-, sondern ein Rechtsdurchsetzungsproblem“ besteht. In seiner aktuellen Ausgestaltung ist der Persönlichkeitsrechtsschutz ein „Privileg für wenige. Es ist ein Privileg für diejenigen, die zum Beispiel ein Musterverfahren führen oder sehr starke Unterstützung haben, zum Beispiel durch Partei oder NGO, oder aus anderen Finanzierungsquellen“.

## BEDEUTUNG FÜR DIE VORGESTELLTEN ECKPUNKTE

In Bezug auf die vorgestellten Maßnahmen haben unsere Ergebnisse folgende Auswirkungen:

### Auskunftsansprüche

Mit der geplanten Erweiterung der Auskunftsansprüche wird eine der in unserer Studie identifizierten Rechtsschutzlücken geschlossen. Auch die Bündelung der Verfahren am Landgericht ist grundsätzlich zu begrüßen, da so mögliche Zugangshindernisse abgebaut werden. Jedoch existieren noch Problempunkte, die im anstehenden Gesetzgebungsprozess adressiert werden müssen. Ein wichtiger Punkt, der von den Expertinnen und Experten angesprochen wurde, ist die Geschwindigkeit der Rechtsbehelfe. Die Geschwindigkeit der Kommunikation und ihrer Verbreitung im Internet führt dazu, dass auch im Rechtsschutz die Schnelligkeit der einzelnen Abhilfeprozesse eine entscheidende Bedeutung erlangt. Adressiert wird dies in den vorgestellten Eckpunkten durch die Möglichkeit, Beweissicherungsanordnungen im einstweiligen Rechtsschutz zu erlassen. Dennoch muss diese Problematik auch im Rahmen der Ausgestaltungsansprüche selbst beachtet werden. Es wäre wünschenswert, eine Möglichkeit zu schaffen, durch die die Betroffenen ihre Auskunftsansprüche in einem einfach verständlichen und leicht zugänglichen Verfahren schnell und eigenständig geltend machen können. Eine potenzielle Lösung dafür könnte die Einführung digitaler und standardisierter Formulare sein. Diese würden es den Betroffenen ermöglichen, ihre Auskunftsansprüche schnell, effektiv und online zu

stellen. Das Eckpunktepapier erwähnt zwar eine "One-Stop-Shop-Lösung", es ist jedoch unklar, ob sich dies nur auf die Zuständigkeit der Landgerichte bezieht oder ob auch ein "One-Stop-Verfahren" für Auskunftsansprüche eingeführt wird, die sich gegen verschiedene Anspruchsgegner richten. Falls separate Anträge für Auskunftsgesuche gegen Plattformanbieter und Telekommunikationsunternehmen erforderlich wären, könnte dies die Betroffenen überfordern und das Verfahren unnötig verlängern. Ebenso sollte im Zusammenhang mit dem Verweis auf das Verfahren des FamFG auch klargestellt werden, dass gemäß § 10 Abs. 1 FamFG trotz der Zuständigkeit des Amtsgerichtes der Anwaltszwang entfällt. Dies ist – wie auch die Kostenfreiheit des Verfahrens – wichtig, um mögliche Zugangshürden zu vermeiden. Falls eine Identifizierung der Täterin oder des Täters möglich ist, kann selbstverständlich immer noch eine anwaltliche Beratung über das weitere Vorgehen erfolgen. Einhergehen muss der Verzicht auf anwaltliche Beratung aber selbstredend mit entsprechenden Informationsangeboten für die Betroffenen. In Bezug auf die Geschwindigkeit der Verfahren ist außerdem fraglich, ob es einer gerichtlichen Zuständigkeit für die Auskunftsgesuche bedarf. Mit Blick auf die knappen Ressourcen der Gerichte könnte in Hinblick auf den gem. Art. 49 ff. DSA einzuführenden Koordinator für digitale Dienste zumindest darüber nachgedacht werden, die Zuständigkeit für entsprechende Auskunftsgesuche auf diese neue – staatsferne – Stelle zu übertragen.

### **Accountsperrn**

Dem vorgeschlagenen Instrument der Accountsperrn schlagen keine grundlegenden Bedenken entgegen. Zentral ist jedoch auch hier die genaue grundrechtskonforme Ausgestaltung des Rechtsbehelfes, um Zensur- und Overblockinggefahren zu vermeiden und auch den missbräuchlichen Einsatz des Instrumentes im Rahmen von sog. SLAPP-Klagen zu vermeiden. Darüber hinaus stellt sich jedoch die Frage, wie effektiv und zielführend die Einführung dieses Instrumentes sein wird, oder ob es sich nicht vielmehr zu einer Sisyphos-Arbeit der Gerichte führt, da Nutzerinnen und Nutzer gesperrter Accounts ohne große Probleme einen neuen Account aufsetzen können. Dementsprechend wird abzuwarten sein, wie groß der Einfluss der Accountsperrn sein wird. Es bietet sich in jedem Fall an, dieses Instrument nach gegebener Zeit zu evaluieren.

### **Zustellungsbeauftragter**

Die Beibehaltung des Zustellungsbeauftragten ist vor dem Hintergrund unserer Studie eine uneingeschränkt sinnvolle Maßnahme. Die Zustellungsbeauftragten spielen eine zentrale Rolle bei der schnellen und effektiven Rechtsdurchsetzung und ihr Wegfallen im DSA wird von den befragten Expertinnen und Experten kritisiert. Auch im Hinblick darauf, dass die Expertinnen und Experten die anwaltliche „Notice and Takedown“-Aufforderung als eines der zeitschnellsten und effektivsten Mittel einordnen, um gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorzugehen, kommt dem Zustellungsbeauftragten – und die Ausweitung ihrer Zuständigkeit – weiterhin eine zentrale Rolle zu.

## **WEITERGEHENDER HANDLUNGSBEDARF**

Im Rahmen unserer Studie wurden von den Expertinnen und Experten noch weitere Punkte angesprochen, bei denen Handlungsbedarf besteht und die bei Erstellung des Referentenentwurfes – vor dem Hintergrund der europarechtlichen Entwicklungen und der föderalen Aufgabenverteilung – berücksichtigt werden sollten:

### **Schnelligkeit und Zugänglichkeit des Rechtsschutzes**

Es müssen neue Wege und Möglichkeiten gefunden werden, sowohl mit der Masse, als auch mit der Breitengeschwindigkeit von Persönlichkeitsrechtsverletzungen umzugehen. Unser Schutzsystem ist hierfür in der Theorie zwar gut angelegt, benötigt aber ein „Update“, um den neuen Herausforderungen zu begegnen. Der Rechtsschutz gegen digitale Rechtsverletzungen muss auch digital gedacht werden. Dies betrifft sowohl das zivilrechtliche als auch das strafrechtliche Verfahren.

## **Beweissicherung**

Zentrales Eingangsproblem ist die Beweissicherung. So sind die Betroffenen oftmals nicht ausreichend sensibilisiert, um beispielsweise Screenshots erstellen zu können, die alle notwendigen Informationen enthalten. Gleichzeitig kann der plattforminterne Rechtsschutz dazu führen, dass mit der Löschung des Beitrages auch eine Beweissicherung erschwert wird. Das vorgesehene Beweisanordnungsverfahren kann diesem Problem nur bedingt abhelfen, da es ohne entsprechende Beweise der getätigten Äußerung schon nicht zu einer entsprechenden Anordnung kommen wird. Hier könnte über eine entsprechende Verpflichtung der Plattformen nachgedacht werden, Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, die schon der Nutzerin oder dem Nutzer ermöglichen, rechtssichere Beweise anzufertigen.

## **FAZIT**

Das Gesetz gegen digitale Gewalt kann einen wichtigen Baustein für die Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet darstellen, wie oben aufgezeigt sind jedoch noch einige Ergänzungen und Nachbesserungen nötig, um die in unserer empirischen Studie identifizierten Rechtsdurchsetzungslücken zu schließen.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur zukunftsgerechten Ausgestaltung des Persönlichkeitsrechtsschutzes geleistet zu haben und würden uns freuen, darüber weiter mit Ihnen im Austausch zu bleiben.

## **KONTAKT**

Bayerisches Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt)  
www.bidt.digital  
Gabelsbergerstraße 4  
80333 München

### **Autorinnen und Autoren**

Prof. Dr. Hannah Schmid-Petri (Direktorin) | hannah.schmid-petri@bidt.digital  
Prof. Dr. Dirk Heckmann (Direktor) | dirk.heckmann@bidt.digital  
Steliyana Doseva, M.A. (wissenschaftliche Referentin) | steliyana.doseva@bidt.digital  
Jan Schillmöller, M.Iur. (wissenschaftlicher Referent) | jan.schillmoeller@bidt.digital